

An den Landeshauptmann von Wien

BMSGPK-Gesundheit - III/B/16a
(Lebensmittelrecht und -kennzeichnung)

Sachbearbeiterin
Mag. Agnes Muthsam

agnes.muthsam@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644876
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.811.628

Biologische Produktion; Runderlass Durchführung von Eingriffen bei Tieren, Änderung

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Bezug auf die Durchführung von Eingriffen bei Tieren Folgendes mit:

Der Runderlass vom 19. Dezember 2019, Geschäftszahl BMSGK 75340/0013 IX/B/13/2019, wird nachfolgend geändert.

1) Punkt 2. lautet nunmehr:

„2. Durchführung ab 01.01.2021

2.1. Betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung

Unternehmer müssen um Genehmigung für das

1) Zerstören der Hornanlage

- bei Kälbern unter sechs Wochen und

- weiblichen Kitzen für die Nutzung als Milchziegen bis zu einem Alter von vier Wochen

sowie

2) Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Lämmern, die für die Zucht bestimmt sind, bis zu einem Alter von sieben Tagen bei einer tierärztlichen bestätigten betrieblichen Notwendigkeit

ab 1.1.2021 via dem in VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem, <https://portal.statistik.at>) zur Verfügung stehenden Antragstyp "Antrag auf betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung für bestimmte Eingriffe" bei der zuständigen Behörde ansuchen. Die Eingabemaske im VIS ist verpflichtend zu verwenden und die betriebliche Notwendigkeit ist zu begründen (siehe entsprechenden Abschnitt in der Eingabemaske). Die Genehmigung wird auf drei Kalenderjahre befristet erteilt.

2.1.1. Ablauf

2.1.1.1. Behördenebene (siehe entsprechende Behördenansicht im VIS):

Die zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 1 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes¹ bestätigt die Antragstellung und die Kenntnisnahme der Angaben des Unternehmers im VIS. Dadurch erhält der Antrag den Status „bestätigt“. Der Unternehmer erstellt für seinen Antrag im Status „bestätigt“ im VIS ein pdf-Dokument, druckt dieses aus und hält es für die Kontrolle vor Ort durch die Kontrollstelle bereit. Die im Antrag angeführte Kontrollstelle wird durch das VIS automatisch per E-Mail von der Bestätigung durch die zuständige Behörde verständigt. Das vom Unternehmer ausgefüllte Antragsformular (inkl. Abschnitt für das Ergebnis der Plausibilitätsüberprüfung) wird als Anhang mitgesendet.

2.1.1.2. Kontrollstellenebene (siehe entsprechenden Abschnitt im per E-Mail übermittelten Antragsformular):

Die Kontrollstelle überprüft die Angaben des Unternehmers auf Plausibilität im Rahmen der nächsten Kontrolle vor Ort und vermerkt dies im per E-Mail übermittelten Antragsformular (siehe Punkt 2.1.1.1). Die Kontrollstelle schließt das Verfahren mit der

¹ BGBl. I Nr. 130/2015, i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2017

Unterschrift des Kontrollorgans ab und meldet das Datum der Kontrolle gemäß Punkt 3. an die zuständige Behörde.

2.2. Fallbezogene Ausnahmegenehmigung

Für andere nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2008² (ab 01.01.2022 Verordnung (EU) Nr. 2018/848³) und nationalen Vorschriften zulässige Eingriffe wie das Einziehen von Nasenringen - längstens befristet bis 31.12.2021 - und die Enthornung bei über sechs Wochen alten Kälbern und Rindern ist rechtzeitig vor Durchführung des beabsichtigten Eingriffs ab 1.1.2021 via dem in VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem, <https://portal.statistik.at>) zur Verfügung stehenden Antragstyp „Fallweise Ausnahmegenehmigung für bestimmte Eingriffe“ ein begründeter Antrag an die zuständige Behörde zu stellen. Die Eingabemaske im VIS ist verpflichtend zu verwenden.“

2) An die Stelle des ersten Absatzes von Punkt 3., Melde- und Berichtswesen, treten die folgenden zwei Absätze:

„In Bezug auf betriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen gemäß Punkt 2.1.1 melden die Kontrollstellen das Datum der nächsten Kontrolle vor-Ort (siehe Punkt 2.1.1.2) gesammelt bis spätestens 31.01. des Folgejahres an die zuständige Behörde.

Die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2022 gemäß Anhang II Teil II Nr.1.7.8 der Verordnung (EU) 2018/848 und gemäß nationaler Vorschriften sowie die Plausibilität der Angaben des Unternehmers ist im Rahmen einer Kontrolle vor Ort durch die Kontrollstelle jährlich zu überprüfen. Stellt sich heraus, dass die Antragstellung aufgrund nicht plausibler Angaben gemacht wurde, die Voraussetzungen gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2022 gemäß Anhang II Teil II Nr.1.7.8 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht eingehalten wurden oder die vom Unternehmer angegebene Begründung aufgrund einer zwischenzeitlichen Änderung der betrieblichen Gegebenheiten wie Adaptierung des Stallgebäudes, Haltung

² mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2164, Nr. L 328 vom 18.12.2019 S. 61, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 068 vom 8.3.2019, S. 16

³ über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, ABl. Nr. L 150 vom 14.6.2018 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1693, Nr. L 381 vom 13.11.2020 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 324 vom 6.10.2020, S. 65

einer anderen Rasse oder Änderung des Produktionszweiges nicht mehr nachvollziehbar ist, ist die zuständige Behörde unverzüglich von der Kontrollstelle zu informieren.“

Wien, 28. Dezember 2020

Für den Bundesminister:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: Beilagen